

V e r m e r k

Betr.: Schuman-Plan; hier: Stimmrecht in der Gemeinschaft.

- - -

Am 14. 11. 1950 wurde dem deutschen Verhandlungsausschuß für die Konferenz über den Schuman-Plan in Paris ein Vermerk über das Stimmrecht in der Montan-Union überreicht. Dieser Vermerk ging davon aus, daß es zweckmäßig erscheine, das Stimmrecht der Mitgliedsstaaten zu staffeln, wobei verschiedene Schlüsselzahlen für diese Staffelung und ihre Auswirkungen auf das Stimmrecht dargelegt wurden - vgl. Anlage -. Insbesondere ist betont worden, daß eine Staffelung der Stimmen im Ministerrat unerlässlich sei, da dieser die eigenstaatlichen Interessen im Rahmen der bundesstaatlichen Montangemeinschaft verkörpere (vgl. die Staffelung im Bundes- bzw. Reichsrat der deutschen Verfassungen).

Der Gedanke, das Produktionsvolumen als Ausgangspunkt der Stimmrechtstaffelung zu nehmen, ist in den internationalen privaten Abkommen der beteiligten Wirtschaftskreise weitgehend verwirklicht worden. So wurde in der internationalen Rohstahlgemeinschaft von 1926 das Stimmrecht jeweils auf Grund der Rohstahlerzeugung des vorhergehenden Kalenderjahres ermittelt. Jede angefangenen 1000 to Rohstahlerzeugung gewährten eine Stimme, jedoch sollte für die Hälfte der hiernach jedem Gesellschafter zustehenden Stimmen eine Verminderung derart eintreten, daß diese Hälfte der Stimmen bis zu 500 Stimmen mit 80 %, bis zu weiteren 500 Stimmen mit 60 %, bis zu weiteren 500 Stimmen mit 40 % und alle weiteren Stimmen mit nur 20 % in Ansatz gebracht werden konnten. Dabei war vorgesehen, daß die Saar niemals selbständig wählt, sondern daß ihre Stimmen im Verhältnis von einem zu zwei Dritteln zwischen Frankreich und Deutschland aufgeteilt werden. In der späteren Exportrohstahlgemeinschaft besaß jede Gruppe eine Stimmzahl entsprechend der Ziffer ihrer Exportquote in Hundertstel.

In der internationalen Kokskonvention kommt in dem Stimmenverhältnis ebenfalls das Gewicht des Exports zum Ausdruck:

Deutschland	3 Stimmen
Verein.Königreich	2 "
Niederlande	2 "
Belgien	1 "
Polen	1 "

Außerdem war vorgesehen, daß bei 5 Mitgliedsstaaten für die Bildung einer Mehrheit die Stimmen von 3 Mitgliedsstaaten nur dann genüßten, wenn sie gleichzeitig die Mehrheit der Anteile an der Gesamterzeugung vertraten.

Bei den Überlegungen, welcher Stimmrechtsschlüssel im Schuman-Plan zweckmäßig und für Deutschland annehmbar ist, muß in Erwägung gezogen werden, daß sich bei Kohle leicht ein Gegensatz zwischen Deutschland und den 5 anderen Teilnehmerstaaten herausbilden kann, weil Deutschland das einzige Land ist, das wesentliche Lieferungen an Kohle und insbesondere Koks an die anderen Teilnehmerländer abgibt. Eine gleiche gegensätzliche Einstellung aus der Interessenlage heraus könnte sich auch bei etwaigen Einschränkungen des Kohleexports in dritte Länder ergeben, da solche Exporte ebenfalls Deutschland als einziges Land der Montanunion durchführt. Bei Stahl ist die Abgrenzung der Interessenlage nicht ganz so scharf. Der ausgeprägte Verbraucherstandpunkt wird hier im wesentlichen nur von Holland und Italien vertreten werden.

Bei der Staffelung der Stimmrechte ist ferner das psychologische Moment zu berücksichtigen, daß die Sorge vor dem Übergewicht der Ruhr die anderen Teilnehmerstaaten an der Montanunion bei Abstimmungen leicht gegen Deutschland zusammenschließen könnte. Diese z. T. schon bei den Verhandlungen der Ruhrbehörde sichtbar gewordenen und auch von früher bekannten Zusammenhänge lassen es geraten erscheinen, auf die Anwendung eines Pluralstimmrechts im Ministerrat Wert zu legen, da ihm bei Krisenmaßnahmen erhebliche Entscheidungsbefugnisse zugeordnet sind.

In den international üblichen Ministerräten gilt zwar, was man einwenden könnte, allgemein der Grundsatz, daß jedem Staat eine Stimme zusteht. Dieser Einwand dürfte aber nicht durchgreifen, weil in jenen anderen Gremien das Einstimmigkeitsprinzip besteht. Gegen den Willen eines Staates kann niemals entschieden werden. Bei dem Ministerrat des Schuman-Plans wird erstmals das Majoritätsprinzip zur Anwendung gebracht. Damit stellt sich aber die Frage des Stimmgewichts der einzelnen Staaten in einem völlig neuen Sinn.

Grundsätzlich dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn gegen Deutschland und Frankreich zusammen keine Mehrheit gebildet werden kann, d. h. diese beiden Länder zusammen die einfache Mehrheit haben. Mit Italien und einem Beneluxstaat oder mit den drei Beneluxstaaten zusammen dürften sowohl Frankreich wie Deutschland die einfache Mehrheit bilden können. Eine Anwendung dieser Grundsätze würde einem Stimmschlüssel entsprechend dem Abstimmungsverhältnis in der Ruhrbehörde unter Hinzuziehung Italiens naheliegen, d. h.

Frankreich	3 Stimmen	27,2 %
Deutschland	3 "	27,2 %
Italien	2 "	18,1 %
Holland	1 "	9,1 %
Belgien	1 "	9,1 %
Luxemburg	1 "	9,1 %
<hr/>		
Summe:	11 Stimmen	100,0 %

Es erhebt sich bei einer solchen Gewichtung der Stimmen nur das Problem, ob es vertretbar ist, Italien ein größeres Stimmengewicht zuzubilligen als den einzelnen Benelux-Ländern. Es scheint aber besonders im Hinblick darauf, daß die Montanunion eine Vorstufe allgemeiner europäischer Integration zu bilden geeignet ist, kaum möglich, Italien mit Luxemburg auf die gleiche Stufe zu stellen. Dem Ergebnis einer Mischung des aus der Bevölkerung und den Nettoproduktionswerten errechneten Stimmschlüssels am nächsten würde es kommen, wenn Belgien und Italien einander gleichgestellt und stärker bewertet würden, als die untereinander gleichfalls gleichzustellenden Holland und Luxemburg.

Es würden sich dann folgende Stimmzahlen ergeben:

Frankreich	3 Stimmen	25,0 %
Deutschland	3 "	25,0 %
Italien	2 "	16,6 %
Belgien	2 "	16,6 %
Holland	1 "	8,3 %
Luxemburg	1 "	8,3 %
<hr/>		
Summe:	12 Stimmen	100,0 %

Der Nachteil dieser Lösung wäre, daß sich leicht Stimmgleichheit ergibt. Diese Schwierigkeit könnte dadurch beseitigt werden, daß im Fall der Stimmgleichheit die Seite als Vertreterin der Mehrheit gilt, deren Stimmen den größeren Anteil an der Summe

der Nettoproduktionswerte für Kohle und der Nettoproduktionswerte für Stahl der Montanunion vertritt. Die Nettoproduktionswerte für Kohle und für Stahl wären in diesem Fall am Ende jeden Jahres für das folgende Jahr von der Hohen Behörde zu errechnen.